

K o l m a r e r K r e i s - K l a t t.

Mit verbindlicher Publikationstraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Veranstalter und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spehner in Kolmar in Posen.

No. 19.

Kolmar i. P., Mittwoch, 8. März 1893.

40. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Verordnung

über die Meldung der Fremden und Reisenden in der Provinz Posen vom 19. Juni 1837, Amtsblatt pro 1837, Seite 569.

§ 2.

Alle Gastwirthe und alle übrigen Einwohner sind verpflichtet, die bei ihnen einkehrenden Fremden, insofern dieselben über Nacht bei ihnen bleiben, der Ortspolizei-Behörde zu melden und sie bei ihrer Abreise abzumelden.

§ 3.

Die Meldung wird in der Weise gemacht:

- in den Städten Jeder, der nicht in der Stadt selbst wohnhaft ist;
- auf dem platten Lande Jeder, der nicht in demselben Kreise seinen dauernden Wohnsitz hat.

§ 4.

Für die vorschriftsmäßige Meldung der Fremden sind die Gastwirthe, rücksichtlich ihrer Gastwirthschaften, die Familien-Vorstände und alle sonstigen selbstständigen Personen rücksichtlich ihres Hausstandes persönlich verantwortlich, ohne daß sie sich durch Aufträge, welche sie ihrem Gesinde gegeben, hätten entschuldigen können.

§ 5.

Die An- und Abmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Sie erfolgt bei der Polizei-Behörde also:

- in den Städten bei dem Bürgermeister,
- auf dem platten Lande:
 - für die Ritterguts- oder Vorwerke bei dem Rittergutsbesitzer oder bei dem von ihm bestellten, von dem Landrath genehmigten Stellvertreter,
 - in den Landgemeinden bei den Schulzen.

§ 6.

Die Meldungen müssen am Tage der Ankunft und Abreise des Fremden, wenn er aber nach 7 Uhr Abends ankommt oder abreist, spätestens bis 8 Uhr am Morgen des folgenden Tages erfolgen.

§ 7.

Bei jeder Meldung ist Vorname und Familienname, Stand und Gewerbe, Alter, Religion und Wohnort des Fremden, sowie der Ort, von welchem er kommt und der Ort, wohin er reisen will, anzugeben.

Meldungen der Reisenden, welche aus dem Auslande oder aus anderen Provinzen des Staates kommen.

§ 8.

Personen, welche außerhalb der Provinz Posen — im Auslande oder in anderen Provinzen des Staates — wohnen, sollen, sobald sie an einem

Orte der Provinz Posen über Nacht bleiben, nicht nur der Ortspolizei-Behörde, sondern auch dem Distrikts-Kommissarius des Polizei-Distrikts gemeldet werden.

§ 9.

Die Pflicht der Meldung liegt der Bestimmung des § 4 gemäß den Gastwirthen, Familien-Vorständen und sonstigen selbstständigen Personen, rücksichtlich ihrer Gastwirthschaften und Haushaltungen ob. Die Rittergutsbesitzer, sowohl wenn sie die Verwaltung der Ortspolizei übernommen, als wenn sie dieselbe abgelehnt haben, behalten als Hausväter für den ganzen Umfang ihrer Vorwerke die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß kein Fremder ohne ihr Vorwissen aufgenommen werde, und daß die im § 2 vorgeschriebenen Meldungen vom Distrikts-Kommissarius zugehen.

Strafen.

§ 12.

Die Unterlassung oder Verspätung der in den §§ 2 bis 10 vorgeschriebenen Meldungen wird mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet. Wer es unterläßt, die im § 2 bezeichneten Personen der Polizei-Behörde anzuzeigen, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr.

Bei Unvermögenenden wird verhältnismäßige Gefängnißstrafe substituiert. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Posen, den 19. Juni 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Kolmar i. P., den 6. März 1893.

Wird veröffentlicht.

Königlicher Landrath.

Landespolizeiliche Anordnung.

Das unter dem 2. September und 14. November v. Js. — Nr. 1290 und 1970 T. I. — erlassene Verbot, betreffend den Austrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Wochen- und Viehmärkte u. s. w. wird hiermit für die Kreise Bromberg (Stadt), Bromberg (Land), Czarnikau, Filchne, Gnesen, Mogilno, Schubin, Strelno, Wirsitz, Wittkowo, Wongrowitz mit dem heutigen Tage aufgehoben.

Bromberg, den 1. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Kolmar i. P., den 6. März 1893.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 6. März 1893.

An Stelle des bisherigen Gutsvorstehers, Gutbesitzer Kleinow zu Plötze ist der Gutsvorwalter Benkersdorf in Plötze zum Gutsvorsteher des erwähnten Gutbezirks ernannt worden.

Königlicher Landrath.

Bekanntmachung.

In Folge der das Krankenversicherungsgesetz abändernden Novelle vom 10. April 1892 ist auch die Abänderung der Statuten für die Kreis-Orts-Kranken-Kasse zu Kolmar i. P. erforderlich geworden.

Den Guts- und Gemeinde-Vorständen wird in den nächsten Tagen je 1 Exemplar des vom Bezirks-Ausschuß zu Bromberg unterm 28. Dezember 1892 bestätigten, am 1. Januar cr. in Kraft getretenen neuen Statuts unter Kreuzband zur Kenntnißnahme und Einsicht der Betheiligten zugehen, auch werden die abgeänderten bezw. neu eingefügten statutarischen Bestimmungen durch das nächste Kreisblatt veröffentlicht werden.

Es sei jedoch schon jetzt kurz darauf aufmerksam gemacht, daß der Theilbarkeit durch 3 wegen die wöchentlichen Krankenbeiträge der 3. Klasse von 29 auf 30, der 5. Klasse von 11 auf 12 und der 6. Klasse von 7 auf 9 Pf. erhöht worden und vom 1. Januar cr. ab zu erheben sind.

Das Eintrittsgeld ist bei allen Klassen unverändert geblieben.

Kolmar i. P., den 7. März 1893.

Der Vorsitzende
des Vorstandes der Kreis-Orts-Krankenkasse.
gez. Grun.

Nichtamtlicher Theil.

Berlin, 6. März 1893.

— Der Kaiser und die Kaiserin wohnten gestern Vormittag dem Gottesdienste in der Dom-Interimskirche bei, woselbst auch die beiden ältesten Söhne des Regenten von Braunschweig anwesend waren. Am Sonnabend Abend fand bei den Majestäten zu Ehren des Großherzogs von Toscana eine Festtafel von etwa 40 Gedecken statt. Der Großherzog hatte vorher das Mausoleum zu Charlottenburg besucht und später mit den Herren seiner Begleitung einen längeren Spaziergang durch Berlin gemacht. Am Sonntag Vormittag verabschiedete sich der Großherzog von dem Kaiserpaar und reiste Mittags nach Dresden zurück.

— Die Nachricht, der Kaiser und die Kaiserin würden sich am 11. März zu mehrtägigem Aufenthalt nach Danzig begeben, wird von offiziöser Seite als unbegründet bezeichnet.

— Mehrere Blätter verzeichnen das bisher jedoch noch nicht bestätigte Gerücht, daß Prinz Heinrich die Weltausstellung in Chicago besuchen werde und daß die geschützte Kreuzerfrotvette „Frene“, welche der Prinz früher kommandirt hat, ihn nach Amerika bringen solle.

* * *